

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

WERNER FAYMANN
BUNDESKANZLER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0120-I/4/2014

Wien, am 5. Jänner 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Darmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. November 2014 unter der **Nr. 3008/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend UNO-Kritik am „Islam-Gesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Eingangs weise ich darauf hin, dass „Angelegenheiten des Kultus“ gemäß der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 218/2014, in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien fallen. Ich kann aber aufgrund der Befassung der zuständigen Organisationseinheiten im Bundeskanzleramt die Anfrage wie folgt beantworten.

Zu Frage 1:

- *Ist Ihnen der Inhalt des von der UNO an die österreichische Bundesregierung gerichteten Schreibens zum „Islam-Gesetz“ bekannt?*

Das im Zeitungsartikel genannte Schreiben ist bekannt.

Zu Frage 2:

- *Ist aus Ihrer Sicht das im Entwurf des Islam-Gesetzes geforderte „Bekenntnis zum österreichischen Rechtsstaat“ als Verstoß gegen die Menschenrechte zu werten?*

Im Schreiben ist die in der Anfrage enthaltene Behauptung, dass das „geforderte Bekenntnis zum österreichischen Rechtsstaat als Verstoß gegen die Menschenrechte zu werten“ sei, nicht enthalten. Der Ministerrat hat am 10. Dezember 2014 einer Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften – Islamgesetz 2014, zugestimmt. Diese wurde dem Nationalrat bereits zugeleitet.

Wie Sie daraus ersehen können, geht die Bundesregierung davon aus, dass ein Bekenntnis zum österreichischen Rechtsstaat in keinem Spannungsverhältnis zu den Menschenrechten steht.

Wie die Erläuterungen dazu ausführen, geht diese Diskussion ins Leere, da die in Österreich tätigen islamischen Religionsgesellschaften, die „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft“ (ALEVI) und die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) in ihren jeweiligen religionsgesellschaftlichen Verfassungen ein klares Bekenntnis zum österreichischen Rechtsstaat selbst festgeschrieben haben.

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

Signaturwert	HeU6T5LrCfeSbCQ8fEWq2KApgacAuMHRExB0R803AIIWzaDpdHxUHHR1YJSIL IVSbTOpK1miqWXdEgJ9BeWI4QJd1tht54hAr0MAFmHjS4Wdh5zu92se/XBWMlmzKSM 3rP4E1H+hiAllc9/nNhyVO/GBFhvMKEhaC4dfUjdmoxZnfi6CxpuNqalfwQxz6FHBB1 rXxnJnF0MrshuhokDmopV5BshxmMW09IX2Jp+XP9Zvcgbg3MqFCpUFW5d7+dMIIITSD2 aEj15Q1OhvSVGHVfhtYQf/7/GiJYDAogFPwmwiXfdwdt4SrZ3d8NcBQLyzku0Q7SMb7 J8n/eXg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-01-05T12:38:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	